

GEMEINDEORDNUNG



GEMEINDEORDNUNG

vom 26. September 2021



Präambel

Die von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gewählten Behörden setzen sich nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Gemeinde ein. Dabei steht das Gesamtinteresse unter ökonomischen und ökologischen Aspekten im Vordergrund. Bei allen Entscheiden sind die Auswirkungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Die wesentlichen Gründe für die neue Gemeindeordnung liegen im neuen Gemeindegesetz, welches seit 2018 in Kraft ist. Andererseits haben sich auch die Bedürfnisse unserer Gemeinde geändert.

Inhaltsverzeichnis 1 | 2

	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Gemeindeordnung	3
Art. 2	Gemeindeart	3
Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand.....	3
	II. Die Stimmberechtigten	
	1. Politische Rechte	
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	3
	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 5	Verfahren.....	3
Art. 6	Urnenwahlen.....	4
Art. 7	Erneuerungswahlen.....	4
Art. 8	Ersatzwahlen.....	4
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung.....	5
Art. 10	Fakultatives Referendum	6
	3. Gemeindeversammlung	
Art. 11	Einberufung und Verfahren.....	6
Art. 12	Wahlbefugnisse.....	6
Art. 13	Rechtsetzungsbefugnisse.....	6
Art. 14	Planungsbefugnisse.....	7
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	7
Art. 16	Finanzbefugnisse.....	8
	III. Gemeindebehörden	
	1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17	Geschäftsführung.....	9
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	9
Art. 19	Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	9
Art. 20	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse.....	9
	2. Gemeinderat	
Art. 21	Zusammensetzung.....	10
Art. 22	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	10
Art. 23	Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	10
Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse.....	11
Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	11-12
Art. 26	Finanzbefugnisse.....	13

Inhaltsverzeichnis 2 | 2

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 27	Unterstellte Kommissionen.....	14
---------	--------------------------------	----

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 28	Zusammensetzung.....	14
Art. 29	Aufgaben.....	14
Art. 30	Herausgabe von Unterlagen	14
Art. 31	Prüfungsfristen	15
Art. 32	Finanztechnische Prüfstelle.....	15

3. Wahlbüro

Art. 33	Zusammensetzung.....	15
Art. 34	Aufgaben.....	15

4. Friedensrichter

Art. 35	Aufgaben und Anstellung.....	15
---------	------------------------------	----

5. Ombudsstelle des Kantons Zürich

Art. 36	Aufgaben.....	16
---------	---------------	----

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....

Art. 37	Inkrafttreten.....	16
Art. 38	Aufhebung früherer Erlasse.....	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Gemeindeordnung (GO)**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 **Gemeindeart**

Boppelsen bildet eine politische Gemeinde.

Art. 3 **Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 **Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 **Verfahren**

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats
2. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
3. Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

4. Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
5. Die Festsetzung und Änderung der Bau- und Zonenordnung
6. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck
7. Ausgliederung von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind
8. Der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts
9. Der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind
10. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
11. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind
12. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. Die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung
2. Die Mitglieder des Wahlbüros

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. Das Polizeirecht
2. Das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten
3. Die Entschädigung der Behördenmitglieder
4. Die Wasserversorgungsanlagen
5. Die Siedlungsentwässerungsanlagen
6. Die Abfallentsorgung
7. Die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. Des kommunalen Richtplans
2. Des Erschliessungsplans
3. Von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben
2. Die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind
4. Den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind
6. Die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht
7. Die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Die Festsetzung des Budgets
2. Die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. Die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans
4. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
5. Die Genehmigung der Jahresrechnung
6. Die Genehmigung von Abrechnungen mit Kreditüberschreitung über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
7. Die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben
8. Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000
9. Die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 200'000

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behörden-erlassen.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) Ihre beruflichen Tätigkeiten
- b) Ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
- c) Ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenz fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 21 **Zusammensetzung**

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 **Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 23 **Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. Bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte, die Vertretung des Gemeinderats in anderen Organen
2. Ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) Die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen
 - b) Die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt
3. Ernennt oder stellt an:
 - a) Die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber
 - b) Das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen
 - c) Die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. Die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses
2. Die Organisation und Leitung der Verwaltung
3. Unterstellte Kommissionen
4. Die Organisation beratender Kommissionen
5. Die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. Die politische Planung, Führung und Aufsicht
2. Die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
3. Die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
4. Die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
5. Die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. Die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
7. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
8. Die Unterstützung des Gemeindereferendums

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. Das Handeln für die Gemeinde nach aussen
3. Die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
4. Die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind
6. Der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist
7. Die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 60'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000 pro Jahr
2. Die Genehmigung von Abrechnungen mit Kreditunterschreitung über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
3. Die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Der Aufgabenvollzug
2. Die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck
4. Die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 200'000
5. Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000
6. Die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 27 **Unterstellte Kommissionen**

¹ Dem Gemeinderat kann folgende Kommission unterstehen:
Kulturkommission

² Er regelt in einem Erlass für die unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 28 **Zusammensetzung**

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 29 **Aufgaben**

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 30 **Herausgabe von Unterlagen**

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungs-

² anträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und

³ Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 31 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 32 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 33 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus sechs Mitgliedern.

Art. 34 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichter

Art. 35 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Die Besoldung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde.

³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Ombudsstelle des Kantons Zürich

Art. 36 Aufgaben

In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Gemeindebehörden von Boppelsen nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 8. Dezember 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Boppelsen wurde an der Urnenabstimmung vom angenommen.

Gemeinderat Boppelsen

Erika Zahler
Gemeindepräsidentin a.l.

Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

GEMEINDEORDNUNG